

S a t z u n g

**über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des „Friedhofes Langenberg“**

**- Friedhofsgebührensatzung –
der Gemeinde Langenberg**

vom 6. April 2000

mit Wirkung vom 7. April 2000

**geändert durch
1. Änderungssatzung
vom 22. März 2005
mit Wirkung vom 1. April 2005
- Gebührenanpassung –**

**geändert durch
2. Änderungssatzung
vom 7. November 2007
mit Wirkung vom 1. Januar 2008
- Gebührenanpassung –**

**geändert durch
3. Änderungssatzung
vom 21. Oktober 2011
mit Wirkung vom 1. Januar 2012
- Gebührenanpassung -**

**geändert durch
4. Änderungssatzung
vom 18. Dezember 2015
mit Wirkung vom 1. Januar 2016
- Gebührenanpassung -**

**geändert durch
5. Änderungssatzung
vom 11. Oktober 2017
mit Wirkung vom 1. Januar 2018
- Gebührenanpassung –**

**geändert durch
6. Änderungssatzung
vom 17. Dezember 2021
mit Wirkung vom 1. Januar 2022
- Gebührenanpassung**

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des „Friedhofes Langenberg“
- Friedhofsgebührensatzung -
der Gemeinde Langenberg
vom 6. April 2000**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NRW S. 386 / SGV NW 2023), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes vom 12.05.1998 (GV NW S. 384), Fortsetzung in Fn 1.1 Artikel III des Gesetzes vom 24.11.1998 (GV NRW S. 666), Artikel VI des ersten Modernisierungsgesetzes NRW vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) hat der Rat der Gemeinde Langenberg in seiner Sitzung vom 05. April 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Friedhofsbenutzung

- [1] Die Benutzung des Kommunalfriedhofes und seiner Einrichtungen sowie sonstiger Einrichtungen der Friedhofsverwaltung erfolgen nach den näheren Bestimmungen der Friedhofssatzung der Gemeinde Langenberg in der jeweils gültigen Fassung.
- [2] Für die Benutzung sowie für die sonstigen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben:

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung gestattet wird oder die Leistungen bewirkt werden sowie die privatrechtlich zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit dem Tage, an dem die Friedhofseinrichtungen in Anspruch genommen bzw. die Friedhofsverwaltung tätig geworden ist. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 4

Gebührensätze

[1] Gebühren für Reihengrabstätten

a)	Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.165,00 Euro
b)	Grabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.640,00 Euro
c)	als Rasengrabstätte	1.675,00 Euro
d)	Urnenreihengrabstätte	690,00 Euro
e)	Baumurnengrab	705,00 Euro

[2] Gebühren für Wahlgrabstätten

a)	Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (Erdgrab)	je Grabstelle	2.065,00 Euro
b)	als Rasengrabstätte	je Grabstelle	2.100,00 Euro
c)	Erwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte	je Grabstelle	1.115,00 Euro
d)	Baumurnengrab	je Grabstelle	1.130,00 Euro
e)	Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (Erdgrab)	je Grabstelle pro Jahr	52,00 Euro
	als Rasengrabstätte	je Grabstelle pro Jahr	52,50 Euro
	Urnenwahlgrabstätte	je Grabstelle pro Jahr	51,00 Euro
	Baumurnengrabstätte	je Grabstelle pro Jahr	51,50 Euro

[3] Gebühren für Grabkammern

a)	Grabstätten in einer Grabkammer	je Grabstelle	1.980,00 Euro
b)	Verlängerung je Grabstelle	pro Jahr	165,00 Euro

[4] Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

a)	Benutzung der Trauerhalle	125,00 Euro
b)	Benutzung der Abschiedsräume	225,00 Euro

[5] Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung sowie Grabpflege

a)	Beratung der Angehörigen, Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte einschließlich Transport und Auflegen der Kränze und Begleitung des Trauerzuges	425,00 Euro
b)	Beratung der Angehörigen, Ausheben und Verfüllen eines Kinderreihengrabes oder das Beisetzen einer Totgeburt einschließlich Transport und Auflegen der Kränze und Begleitung des Trauerzuges	248,00 Euro
c)	Für das Beisetzen einer Urne in einer Urnenreihengrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte einschließlich Transport und Auflegen der Kränze und Begleitung des Trauerzuges sowie Grab nach Ablauf ausräumen und zur Wiederbelegung herrichten	266,00 Euro
d)	Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Grabkammer einschließlich Transport und Auflegen der Kränze und Begleitung des Trauerzuges sowie Grabkammer nach Ablauf ausräumen und zur Wiederbelegung herrichten	573,00 Euro
e)	Beratung der Angehörigen, Ausheben und Verfüllen eines Grabes in einer Rasenreihengrabstätte oder Rasenwahlgrabstätte einschließlich Transport und Auflegen der Kränze und Begleitung des Trauerzuges sowie Grabstätte nach Ablauf ausräumen und zur Wiederbelegung herrichten	545,00 Euro
f)	Für das Beisetzen einer Urne in einer Urnenreihengrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte im Wurzelbereich von Bäumen (Baumurnengräber) einschließlich Transport und Auflegen der Kränze und Begleitung des Trauerzuges sowie Grab nach Ablauf ausräumen und zur Wiederbelegung herrichten	286,00 Euro
g)	Für den Pflegeaufwand bei Rasenreihengrabstätten	1.570,00 Euro
h)	Für den Pflegeaufwand bei Rasenwahlgrabstätten	2.050,00 Euro
i)	Für den Pflegeaufwand bei Urnengräbern im Wurzelbereich von Bäumen (Baumurnengräber) als Reihengrab	228,00 Euro
j)	Für den Pflegeaufwand bei Urnengräbern im Wurzelbereich von Bäumen (Baumurnengräber) als Wahlgrab	418,00 Euro

[6] Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen und Einebnungen

Sämtliche Kosten, die der Gemeinde bei Ausgrabungen, Umbettungen und Einebnungen entstehen, z. B. Kosten für Ersatzsärge, Versetzen und Entfernen von Grabmalen, Pflegekosten für eingeebnete Gräber bis zum Ablauf der Nutzungs- bzw. Ruhezeit sowie die Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargrabstätten, sind der Gemeinde zu erstatten.

[7] Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Ausstellung eines Berechtigungsausweises für die Ausführung gewerblicher Arbeiten | 50,00 Euro |
|----|---|------------|

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.